



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Dezember 2022  
(OR. en)

15903/22

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2022/0427 (NLE)**

ECOFIN 1314  
FIN 1339  
UEM 345

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 9. Dezember 2022

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 737 final

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates (EU) (ST 10155/21; ST 10155/21 ADD 1) zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 737 final.

Anl.: COM(2022) 737 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 9.12.2022  
COM(2022) 737 final

2022/0427 (NLE)

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates (EU) (ST 10155/21; ST 10155/21  
ADD 1) zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs**

DE

DE

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

### **zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates (EU) (ST 10155/21; ST 10155/21 ADD 1) zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Luxemburg am 30. April 2021 seinen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) vorgelegt hatte, übermittelte die Kommission dem Rat ihren Vorschlag für eine positive Bewertung. Der Rat billigte die positive Bewertung im Wege des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021<sup>2</sup>.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 war der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für jeden Mitgliedstaat bis zum 30. Juni 2022 nach der dort festgelegten Methode zu aktualisieren. Am 30. Juni 2022 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung.
- (3) Am 11. November 2022 legte Luxemburg der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen aktualisierten ARP vor, der der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung trägt. Die Kommission bewertete den ARP gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 auf der Grundlage der in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf dessen Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz.
- (4) Die von Luxemburg vorgelegte Aktualisierung betrifft die Investitionen in digitale Kompetenzen unter der Komponente 1A und die Etappenziele und Zielwerte mit den laufenden Nummern 1A-6 bis 1A-8 („Kompetenzentwicklung, Weiterqualifizierung und Umschulung“).
- (5) Eine Investition in digitale Kompetenzen – eine Reihe von E-Learning-Kursen zu digitalen Kompetenzen, die sich an Arbeitnehmer richtete, die zwischen Januar und März 2021 in Kurzarbeit waren – wurde im aktualisierten ARP Luxemburgs

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

<sup>2</sup> ST 10155/21, ST 10155/21 ADD 1, noch nicht veröffentlicht.

gestrichen. Die Beschreibung dieser Investition in digitale Kompetenzen, der Zielwert 1A-6 und die Etappenziele 1A-7 und 1A-8 sollten aus dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 gestrichen werden.

- (6) Diese von Luxemburg vorgeschlagene sehr geringfügige Änderung hat keinen Einfluss auf die positive Bewertung des ARP im Hinblick auf seine Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz.
- (7) Insbesondere in Bezug auf das Bewertungskriterium nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b werden mit dem aktualisierten ARP trotz der Streichung der Investition in digitale Kompetenzen weiterhin alle oder ein wesentlicher Teil der Herausforderungen angegangen, die in den 2019 und 2020 vom Rat an Luxemburg gerichteten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt worden waren, unter anderem in den Bereichen Arbeitsmarktpolitik und digitaler Wandel. Der aktualisierte ARP enthält nach wie vor Maßnahmen in Bezug auf digitale Kompetenzen, unter anderem zur Weiterqualifizierung und Umschulung. So soll insbesondere das Schulungsprogramm FutureSkills, das speziell auf Arbeitsuchende ab 45 Jahren abstellt, den Erwerb von sozialen, digitalen und Managementkompetenzen ermöglichen. Die „Skillsdësch“-Reform zielt darauf ab, Berufsbildungsprogramme („Skillsbridges“) aufzulegen, die es Arbeitnehmern und Arbeitsuchenden ermöglichen, ihre Beschäftigungsfähigkeit im Hinblick auf den ökologischen und digitalen Wandel zu verbessern. Darüber hinaus werden im aktualisierten ARP neben der Entwicklung einer Hochsicherheits-Kommunikationsinfrastruktur eine Reihe von Investitionen in die Digitalisierung und in Innovationen beibehalten, die den digitalen Wandel in den Bereichen Gesundheitsversorgung und öffentliche Dienstleistungen fördern.
- (8) Im aktualisierten ARP mit dem verringerten maximalen finanziellen Beitrag beläuft sich der Anteil der gemäß dem Bewertungskriterium nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e wirksam zum ökologischen Wandel beitragenden Maßnahmen auf 68,8 % der Gesamtzuweisung gegenüber 60,9 % im ursprünglichen ARP. Diese Anteile wurden nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 berechnet.
- (9) Des Weiteren beläuft sich der Anteil der gemäß dem Bewertungskriterium nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f wirksam zum digitalen Wandel beitragenden Maßnahmen auf 29,6 % der Gesamtzuweisung des aktualisierten ARP gegenüber 31,6 % im ursprünglichen ARP. Diese Anteile wurden nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241 berechnet.
- (10) In Bezug auf die Bewertungskriterien nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, c, d, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 haben die geringfügigen Änderungen des ARP keine Auswirkung auf die positive Bewertung des ursprünglichen Plans.
- (11) In Anbetracht der positiven Bewertung des aktualisierten ARP Luxemburgs durch die Kommission, der zufolge der ARP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im Einklang mit Artikel 20 Absatz 2 und mit Anhang V der genannten Verordnung in diesem Beschluss die Änderungen der Reformen und Investitionsvorhaben festgelegt werden, die infolge der Aktualisierung des ARP erforderlich sind.
- (12) Die geschätzten Gesamtkosten des aktualisierten ARP Luxemburgs belaufen sich auf 88 354 077 EUR. Da der aktualisierte ARP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP wiederum höher als der aktualisierte für Luxemburg maximal zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag ist, sollte der dem aktualisierten ARP

Luxemburgs zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des aktualisierten für Luxemburg verfügbaren finanziellen Beitrags entsprechen.

- (13) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bewertung des aktualisierten ARP Luxemburgs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte und der relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte, sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Artikel 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) „Die Union stellt Luxemburg einen finanziellen Beitrag in Höhe von 82 670 643 EUR<sup>3</sup> in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag von 76 625 886 EUR steht zur Verfügung, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Ein weiterer Betrag von 6 044 757 EUR steht zur Verfügung, für den vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.“
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Luxemburg von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Tranchen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 „Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans“ wird wie folgt geändert:

---

<sup>3</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Luxemburgs an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

i) in Nummer 1 „Beschreibung der Reformen und Investitionen“ Buchstabe A Komponente 1A „Kompetenzentwicklung, Weiterqualifizierung und Umschulung“ Absatz 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Es gibt ein Schulungsprogramm, das Programm FutureSkills, das speziell auf Arbeitsuchende ab 45 Jahren abstellt und diesen den Erwerb neuer Kompetenzen ermöglichen soll.“;

ii) in Nummer 1 „Beschreibung der Reformen und Investitionen“ Buchstabe A Komponente 1A „Kompetenzentwicklung, Weiterqualifizierung und Umschulung“ Abschnitt A.1. „Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)“ wird der Absatz „Investition 2: Digitale Kompetenzen“ gestrichen;

iii) in Nummer 1 „Beschreibung der Reformen und Investitionen“ Buchstabe A Komponente 1A „Kompetenzentwicklung, Weiterqualifizierung und Umschulung“ Abschnitt A.2. „Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)“ werden die Zeilen 1A-6, 1A-7 und 1A-8 gestrichen;

iv) in Nummer 2 „Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans“ erhält der Unterabsatz folgende Fassung:

„Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs belaufen sich auf 88 354 077 EUR.“;

b) Abschnitt 2 „Finanzielle Unterstützung“ wird wie folgt geändert:

i) in Nummer 1 „Finanzieller Beitrag“ Abschnitt 1.1 „Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ werden die Zeilen 1A-6, 1A-7 und 1A-8 gestrichen;

ii) in Nummer 1 „Finanzieller Beitrag“ Abschnitt 1.1 „Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Betrag „29 858 611 EUR“ durch den Betrag „24 858 611 EUR“ ersetzt;

iii) in Nummer 1 „Finanzieller Beitrag“ Abschnitt 1.2 „Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Betrag „24 413 757 EUR“ durch den Betrag „22 228 500 EUR“ ersetzt;

iv) in Nummer 1 „Finanzieller Beitrag“ Abschnitt 1.3 „Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Betrag „18 626 256 EUR“ durch den Betrag „16 959 033 EUR“ ersetzt;

v) in Nummer 1 „Finanzieller Beitrag“ Abschnitt 1.4 „Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Betrag „12 649 505 EUR“ durch den Betrag „11 517 256 EUR“ ersetzt;

vi) in Nummer 1 „Finanzieller Beitrag“ Abschnitt 1.5 „Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Betrag „7 805 947 EUR“ durch den Betrag „7 107 243 EUR“ ersetzt.

*Artikel 2  
Adressat*

Dieser Beschluss ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*